

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 7/86 Wechsel des Versicherers
UVV Art. 112 Abs. 2

Die Regelung in Art. 112 Abs. 2 UVV gilt ihrem Wortlaut nach nur für die in Art. 112, Abs. 1 UVV genannten Fälle des Versichererwechsels und erfasst somit nicht den Wechsel vom erweiterten Obligatorium zur SUVA oder umgekehrt infolge veränderter Betriebsverhältnisse. Auf diesen Vorgang ist Art. 112 Abs. 2 UVV analog anzuwenden, wobei folgendes ergänzend zu beachten ist:

1. Der abgebende und der übernehmende UVG-Versicherer vereinbaren einen künftigen Stichtag, der für den Wechsel der Versicherung und die Abwicklung pendenter Schäden massgebend ist. Ein rückwirkender Termin ist nicht zulässig.
2. Die Erledigung pendenter Schadenfälle obliegt dem bisherigen Versicherer. Dies gilt namentlich für Fälle, in denen baldige Heilung sowie der Abschluss des Falles in absehbarer Zeit erwartet werden kann. Aufwendungen nach dem Stichtag werden dem neuen Versicherer belastet. Ausgenommen sind Renten, die vor dem Versichererwechsel festgesetzt wurden. Vor Verfügungen, Einspracheentscheiden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden hat der bisherige Versicherer mit dem neuen Versicherer Verbindung aufzunehmen. Letzterer entscheidet über das weitere Vorgehen.
3. Rückfälle, die sich nach dem vereinbarten Stichtag ereignen, werden vom übernehmenden Versicherer behandelt.

(Art. 112 Abs. 2 UVV ist rechtlich umstritten. Deshalb gilt diese Empfehlung nur solange, als die Bestimmung nicht geändert oder durch Urteil des EVG unanwendbar erklärt wird.)